

**Rechtsprechung zum Familienrecht und gesellschaftlicher Wertewandel  
Verfassungsgericht: Dauer des Betreuungsunterhalts für nicht eheliche  
Kinder darf nicht kürzer als für eheliche Kinder sein**

Am 23.05.2007 wurde der Beschluss des Bundesverfassungsgericht zur Frage, ob die derzeitigen gesetzlichen Regelungen zur Dauer des Betreuungsunterhalts für den betreuenden Elternteil von nicht ehelichen und ehelichen Kindern verfassungsgemäß sind, veröffentlicht (Beschluss vom 28.02.2007, Az.: 1 BvL 9/04). Darin haben die Richter die ungleiche Behandlung geschiedener und nicht ehelicher Elternteile hinsichtlich der Dauer ihres Anspruchs auf Betreuungsunterhalt für verfassungswidrig erklärt.

**Bisherige gesetzliche Regelung des Betreuungsunterhalts**

Bislang konnte ein geschiedener Elternteil von seinem früheren Ehegatten den sogenannten „Betreuungsunterhalt“ nach § 1570 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) fordern, solange und soweit er aufgrund der Betreuung des gemeinschaftlichen Kindes nicht erwerbstätig sein konnte. Der betreuende Elternteil war nicht zur Erwerbstätigkeit verpflichtet, solange das Kind nicht acht Jahre alt war oder die Grundschulzeit beendet hatte.

Wer als nicht ehelicher Elternteil ein Kind betreut und aus diesem Grund nicht arbeiten kann, hat hingegen einen auf maximal drei Jahre begrenzten Anspruch auf Betreuungsunterhalt gemäß § 1615 I Abs. 2 S.3 BGB.

**Begründung der Karlsruher Richter**

Grundlage der richterlichen Entscheidung war das Gebot des Art. 6 Abs. 5 GG (Grundgesetz), wonach auch der Gesetzgeber Sorge dafür tragen muss, dass nicht eheliche Kinder die gleichen, möglichst guten Bedingungen, für ihre leibliche und seelische Entwicklung wie eheliche Kinder erhalten. Art. 6 Abs. 5 GG soll gerade die Kinder gleichstellen, deren Eltern nicht füreinander in Verantwortung stehen, wie es Ehepartner tun.

Die Verfassungsrichter lehnten auch die Nachwirkung der ehelichen Solidarität als Rechtfertigung für eine längere Zahlung von Betreuungsunterhalt wegen ehelichen Kindern ab. Die unterhaltsrechtliche Besserstellung eines geschiedenen Elternteils gegenüber einem nicht verheirateten Elternteil ist zwar grundsätzlich über den verfassungsrechtlichen Schutz der Ehe in Art. 6 Abs. 1 GG zu rechtfertigen. So etwa, wenn der geschiedene Ehegatte keine angemessene Erwerbstätigkeit findet.

Wenn es jedoch allein um den Unterhaltsanspruch wegen der Betreuung eines gemeinsamen Kindes geht, gibt es für den Gesetzgeber keine Rechtfertigung, die Dauer dieses Anspruchs bei ehelichen und nicht ehelichen Kindern unterschiedlich lang auszugestalten.

**Hausaufgaben für den Gesetzgeber**

Das Verfassungsgericht hat dem Gesetzgeber eine Frist bis zum 31.12.2008 eingeräumt, um die ungleichen Regelungen des Betreuungsunterhaltes für eheliche und nicht eheliche Kinder anzugleichen. Bis dahin bleiben die bestehenden Bestimmungen noch in Kraft.

Die Richter erklärten ausdrücklich, dass der zeitlich kürzere Anspruch auf Betreuungsunterhalt nicht ehelicher Elternteile nach § 1615 I BGB

verfassungsgemäß sei. Die Begrenzung auf 3 Jahre verletze nicht das nach Art. 6 Abs. 2 GG geschützte Elternrecht angesichts des Anspruchs auf einen Kindergartenplatz ab dem dritten Lebensjahr.

Somit kann der Gesetzgeber frei entscheiden, für welchen Zeitraum er die Betreuung durch ein Elternteil mit Hilfe von Betreuungsunterhalt durch den anderen Elternteil für erforderlich und zumutbar hält. Die für den 25. Mai 2007 geplante Verabschiedung der Unterhaltsreform wurde vor dem Hintergrund dieses Urteils kurzfristig vertagt, um den Gesetzesentwurf gegebenenfalls anzupassen.

### **Rechtsprechung und Gesetzgebung als Spiegel des gesellschaftlichen Wertewandels**

Die Entscheidung des Verfassungsgerichtes ist ein anschauliches Beispiel für die Auswirkungen des gesellschaftlichen Wertewandels auf Rechtsprechung und Gesetzgebung.

So zeigt sich der Wandel der Moralvorstellungen hinsichtlich der Ehe beispielsweise in der Abschaffung der Strafbarkeit von Ehebruch im Jahr 1969. Der damalige § 179 des Strafgesetzbuches (StGB von 1871) drohte dafür mit Gefängnisstrafe von bis zu sechs Monaten. Im Bereich der Ehescheidung wurde 1977 das Verschuldensprinzip (der für den Anlass der Scheidung verantwortliche Ehepartner verliert u.a. jeglichen Unterhaltsanspruch) durch das Zerrüttungsprinzip (Ehe gilt als gescheitert) ersetzt.

Ebenso wirkte sich die zunehmende Offenheit hinsichtlich der Gleichbehandlung Homosexueller aus. Die Homosexualität wurde 1969 aus dem Straftatbestand der sexuellen Unzucht in § 175 StGB herausgenommen das Schutzalter sexueller Handlungen mit Jugendlichen 1973 von 21 Jahren auf 18 Jahre herabgesetzt. Mittlerweile können gleichgeschlechtliche Paare die „eingetragene Lebenspartnerschaft“ als eheähnliche Lebensform mit Rechten und Pflichten gegenüber dem Partner wählen (Lebenspartnerschaftsgesetz von 2001)

Und auch die im hier vorgestellten Urteil mittelbar betroffenen nicht ehelichen Kinder sind sukzessive mit dem Wandel ihrer gesellschaftlichen Anerkennung auch rechtlich gleichgestellt worden: Hatten sie zwar immer schon ein vollwertiges Erbrecht nach ihrer Mutter, so waren sie erbrechtlich völlig rechtlos gegen den nicht ehelichen Vater. Erst bei Erbfällen ab dem 01.07.1970 stand auch nicht ehelichen Kindern ein sogenannter Erbersatzanspruch, d.h. ein Ausgleichsanspruch in Geld gegen die Erben, zu. Die völlige Gleichstellung, d.h. vollwertige gesetzliche Erbenstellung der nicht ehelichen Kinder eines Mannes gilt erst für Erbfälle ab dem 01.04.1998.

Unter diesem Blickwinkel wird deutlich, dass das vielfach als starr und unflexibel gescholtene Rechtssystem durchaus beweglich ist und sich den Gegebenheiten der Zeit anpasst – wenngleich oft erst mit großer Verzögerung. Spannend bleibt hier etwa die Entwicklung der steuerrechtlichen Behandlung eingetragener Lebenspartnerschaften (Betroffene fordern die Gleichstellung mit Ehepaaren) oder auch das Adoptionsrecht für gleichgeschlechtliche oder nicht eheliche Lebenspartner.



**Presseinformation  
anwalt.de services AG  
vom 29. Mai 2007**

**Kontakt:**

E-Mail: [presse@anwalt.de](mailto:presse@anwalt.de)  
[www.anwalt.de/presse](http://www.anwalt.de/presse)

anwalt.de services AG  
Maxfeldstr. 5  
D-90409 Nürnberg  
Fon: 0911/180-2400  
Fax: 0911/180-2401  
[www.anwalt.de](http://www.anwalt.de)

---

**Kurzprofil anwalt.de services AG:**

Die anwalt.de services AG ([www.anwalt.de](http://www.anwalt.de)) mit Sitz in Nürnberg besteht seit April 2004 und wurde mit dem Unternehmenszweck gegründet, das Lösen rechtlicher Probleme zu vereinfachen. Unkompliziert bietet die unabhängige Plattform für juristische Beratung den passenden Anwalt und die geeignete Beratungsform für die Klärung nahezu aller rechtlichen Fragestellungen. Die Anlaufstellen für Ratsuchende sind die Internet-Adresse [www.anwalt.de](http://www.anwalt.de) sowie die kostenfreie Telefonnummer 0800 anwaltde (= 0800 26925833).

Alle, die den passenden Anwalt vor Ort suchen, erhalten so schnellen Zugang zu einer Vielzahl von Juristen in ihrer Region. Häufig sind rechtliche Probleme nicht so umfassend, dass ein Gang in die Kanzlei unbedingt notwendig ist. Für diesen Fall erstellen erfahrene und ausgewählte Anwälte via Online-Beratung eine individuelle schriftliche Begutachtung des Rechtssachverhalts. Ist das Rechtsproblem zeitkritisch oder der direkte Kontakt zu einem Juristen gewünscht, steht bei der Telefonberatung sofort ein spezialisierter Anwalt für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.

Das Unternehmen arbeitet unabhängig von einzelnen Anwälten und Kanzleien, wodurch eine objektive und neutrale Position gewährleistet ist.

Die anwalt.de services AG ist aus dem Investoren- und Management-Umfeld der hotel.de AG ([www.hotel.de](http://www.hotel.de)), einem führenden Hotelreservierungsservice, gegründet worden.